

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Ratzeburg

vom 07. März 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. November 1983, wird für das Gebiet der Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In der Stadt Ratzeburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:
- a) Frühlingsmarkt (3. Sonntag im April) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b) Kindersonntag (4. Sonntag im Mai) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - c) Erntedankmarkt (1. Sonntag im Oktober) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - d) Herbstmarkt (4. Sonntag im Oktober) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (2) Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an dem dem Marktweekende vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 07. März 2006

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

gez.

(Ziethen)

Siegel

Bürgermeister